Mittwoch, den 6. April.

Thorner  Zeitung.

Nro. 81. — 1870.

Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei der Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. — Inserate werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf.

Thorner Geschichts-Kalender.

6. April 1760. Der Bürgermstr. eques auratus Beisitzer des Culmer Landgerichts und K. Burggraf Kasimir Leo von Schwerdtmann stirbt.

" 1793. Die preußischen Besitznehmungs-Commissarien (Ober-Kammerpräsident Baron von Schrötter, Kammerpräsident von Korkwitz und Kriegsräthe Krakow, Neumann, Wasianski) treffen hier ein.

Tagesbericht vom 5. April.

Wien, 4. April. Wie die Morgenblätter melden, hat das gesammte Ministerium seine Demission eingereicht, weil der Kaiser es abgelehnt hat, die Landtage, deren Deputirte den Reichsrath verlassen hatten, aufzulösen. Der frühere Minister für Ackerbau, Graf Potocki, ist mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt.

Bern, 4. April, Vormittags. An dem Freischaarenfeste in Langenthal betheiligten sich nahezu 5000 Männer. Dieselben beschlossen, gegen die Tendenzen des Concils zu protestiren, und den Bundesrath aufzufordern, den Bestrebungen der Jesuiten im Vaterlande energisch entgegen zu treten.

Paris, 3. April. Gestern ernannte die Commission für den Senatusconsult Rouher zum Präsidenten, Bouchard zum Secretär. — „Français" schreibt, das linke Centrum hat sich gestern, wenn auch ungern, entschlossen, mit dem Ministerium für die Vertagung der Interpellation über den Senatusconsult zu stimmen. Das Blatt fügt hinzu, Ollivier habe erklärt, morgen in der Kammer ein Vertrauensvotum zu fordern und daraus eine Cabinetsfrage zu machen. Heute hätten wieder Besprechungen zwischen Ollivier und den beiden Centren stattgefunden; es werde wahrscheinlich Uebereinstimmung erzielt werden, bis jetzt sei in Betreff des Plebiscits jedoch noch nichts entschieden. „France" glaubt zu wissen, das Ministerium werde morgen bei der Eröffnung des gesetzgebenden Körpers erklären, daß es jede Interpellation über die Verfassungsfrage zurückweise.

Madrid, 3. April. In der gestrigen Cortessitzung erschien der zum Tode verurtheilte republikanische Abgeordnete Suner y Capdevila, was die größte Sensation unter den Cortesmitgliedern hervorrief. Auf Andringen seiner Freunde verließ er später den Sitzungsaal. Man glaubt, daß er im Falle seines Wiedererscheinens verhaftet werden wird.

Der Abg. Bugallal beantragte, den Minister des Handels und Unterrichts wegen seiner Absicht, den religiösen Unterricht in den Schulen zu unterdrücken, zu tadeln. Dieser Antrag wurde mit 78 gegen 75 Stimmen angenommen. Man glaubt, daß der Minister für Handel und Unterricht so wie der Minister der Colonien ihre Demission geben werdeu.

Reichstag.

Die 34. Plenarsitzung des Reichstages am 4. April. —

I. Erste Lesung des Gesetzentwurfes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. — Fries begrüßt das Gesetz im allgemeinen als einen Fortschritt, wendet jedoch gegen die Bestimmung des § 3, daß die Gewerbesteuer in demjenigen Bundesstaate entrichtet werden solle, in welchem das Gewerbe betrieben wird, das Bedenken ein, damit werde das Prinzip der Freizügigkeit verletzt, denn entweder werde der Gewerbetreibende auf einen einzelnen Bundesstaat beschränkt, oder aber die Doppelbesteuerung bleibe bestehen, wenn er sein Gewerbe auf die übrigen Bundesstaaten ausdehnt. — Dr. Becker vermag dieser Auffassung nicht beizutreten; der Sinn dieser Bestimmung sei unzweifelhaft der, daß die Steuer von dem stehenden Gewerbe stets da erhoben werden solle, wo es betrieben wird. Er habe nur gegen die Ueberschrift des Gesetzes Bedenken, da faktisch mit demselben die Doppelbesteuerung nicht ganz aufgehoben wird. — Finanzminister Camphausen stimmt dem Abg. Dr. Becker in letzterer Beziehung bei und bedauert, daß dem Verlangen nach gänzlicher Beseitigung der Doppelbesteuerung augenblicklich nicht genügt werden könne; dem Abg. Fries entgegnet er, daß schon zur Zeit die einzelnen Bundesstaaten an der Gewerbesteuer für das Hausirgewerbe nach Maßgabe des Umfangs des Betriebes Antheil nehmen. — Nach kurzer Bemerkung des Abg. v. Hagke wird die Diskussion geschlossen und die zweite Lesung im Plenum genehmigt.

II. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Eheschließungen in außereuropäischen Ländern. — Abg. Dr. Windhorst erklärt sich gegen den Gesetzentwurf, da mit demselben nichts weiter als ein neues Gretna-Grean geschaffen wird. — Das Haus beschließt indeß ohne weitere Debatte dessen unveränderte Annahme.

III. Dritte Lesung der Konsular-Konvention mit Spanien. Dieselbe wird ohne Debatte definitiv genehmigt nnd sodann

IV. die Berathung über das Strafgesetzbuch fortgesetzt. Dieselbe beginnt mit dem Abschnitt eilf, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. § 163 wird nach kurzer Debatte in folgender Fassung nach dem Antrage des Abg. Lasker angenommen: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." — Die §§ 164—166. Abschnitt 11, und §§ 167 und 168, Abschnitt 12, — Vergehen oder Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand — sowie §§ 169—173, Abschnitt 13, Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit — werden ohne Debatte nach den Com. Beschlüssen genehmigt. — Zu §§ 174 und 175 desselben Abschnitts, welche sich auf Nothzucht und solche unsittliche Handlungen beziehen, die mit Personen unter vierzehn Jahren verübt worden, beantragt Abg. Stumm die Streichung desjenigen Passus, welcher bestimmt, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten soll. Er verlangt, daß gegen solche Frevler ebenfalls ex officio eineingeschritten werde, daß die eigenen Angehörigen des Opfers nur allzuoft das größte Interesse daran hätten, das Verbrechen todtzuschweigen. — Abg. Dr. Schwarze (Sachsen) widerspricht diesem Antrage, da die Nichtverfolgung solcher Verbrechen oft aus Familienrücksichten geboten erscheine. Man müsse es daher den Zunächstbetheiligten selbst überlassen, ob sie die Bestrafung in Antrag bringen wollen oder nicht. — Das Haus schließt sich dieser Ansicht an und genehmigt die beiden §§ in der von der Comiss. vorgeschlagenen Fassung. — § 176 erhält dagegen nach dem Antrage v. Luck folgenden Wortlaut: „Ist durch eine der in den §§ 174 und 175 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Die Verfolgung tritt von Amtswegen ein." — §§ 177—182 werden ohne Debatte genehmigt. — Es folgt der vierzehnte Abschnitt, welcher von der Beleidigung handelt. Die Commission hat an demselben mehrfache Abän-

---

Späte Vergeltung.

Criminalnovelle

von

Fr. Wilibald Wulff.

(Fortsetzung zu Nro. 79).

Rolf erzählte jetzt die Begebnisse seiner stürmischen Reise und entwickelte dabei, wenngleich er seine eigene Person mit tactvoller Bescheidenheit im Hintergrunde hielt, eine so umfassende Kenntniß des Seewesens, daß ihm der Greis lauten Beifall zollte. Der Jüngling verschwieg jedoch der Wahrheit gemäß nicht, daß er, der erste Steuermann, das Schiff vor dem Untergange bewahrt habe.

„Du bist ein schmucker Seemann geworden," sagte der Greis. „Schade, daß Dein Vater nicht mehr am Leben ist, er würde sich darüber nicht wenig gefreut haben, aber es giebt auch andere Leute, mein Sohn, die sich darüber freuen, und zu diesen gehöre ich. Mir ist", fuhr er langsam fort, „als sähe ich Dich in kurzer Zeit als Capitän eines stattlichen Schooners die Nordsee durchkreuzen."

Der junge Seemann schüttelte den Kopf. „Das hat noch eine gute Weile Zeit," entgegnete er, gutmüthig lächelnd, „ich bin noch zu jung zum Capitain."

„Die Jahre machen's nicht", sprach eifrig der Greis, „die Erfahrung thut's und der besonnene Muth eines wackeren Mannes."

„Es mag wohl so sein, wie Ihr sagt, Vater Harms, aber es giebt auf den Inseln wie an der Küste entlang alte Capitaine genug, die dazu noch Weib und Kinder haben. Ihnen gehört das Vorrecht."

Harms nickte schweigend mit dem Kopfe, ein heiteres Lächeln zuckte um seine Mundwinkel.

Einen Augenblick später legte er die Hand auf den Arm des Jünglings.

„Du bist ein wackerer Junge, Rolf. Hast das Herz auf dem rechten Fleck, aber daß Du's nur weißt, ich hab' geträumt — und in meinem Alter gehen Träume fast immer in Erfüllung — daß Du in einem halben Jahre schon einen Schooner commandiren wirst, der dazu noch Dein Eigenthum ist."

Rolf blickte den Greis fragend an, aber das Gesicht desselben zeigte wieder die düstere Ruhe, welche nur selten seine Züge verließ.

„Wie käm' ich dazu?" sagte der junge Mann mit einem Seufzer, „Ihr wißt ja, daß ich arm bin."

„Ich sage Dir aber, Du wirst in einem halben Jahre Capitän eines Schooners sein!" rief Harms, „denn an dem Tage, an welchem Du die Else heirathest, wird mein Traum in Erfüllung gehen."

Rolf wagte nicht, seinen Ohren zu trauen; die unveränderte Miene des Greises stimmte so wenig zu seinen Worten, daß er unschlüssig war, was er davon zu halten habe. Aber dieser Zweifel dauerte nicht lange, denn Harms fuhr fort:

„Magst Du auch noch zu jung sein, um den Landratten Vertrauen zu Deiner Tüchtigkeit einzuflößen, ich hab' den Cours kennen gelernt, den Du steuerst, er ist der rechte, und deshalb erhältst Du mit der Else zugleich ein Schiff. Ich, Dirk Harms, werde es Dir schenken."

Die plötzliche Freude machte Rolf stumm, er vermochte nichts weiter zu thun, als die Hand des Greises zu drücken und ihn mit seinen treuen blauen Augen, in denen sich seine innige Dankbarkeit spiegelte, lange anzublicken. Harms erwiderte herzhaft den Händedruck des Jünglings.

„Laß' es gut sein, Rolf," sagte er, „wir beide wissen ja, wie wir mit einander stehen. Ich setze meinen Stolz darein, einen wackeren Schiffs-Capitain zum Tochtermann zu haben."

„Ihr sollt's nicht bereuen, Vater Harms."

„Mach' die Else glücklich, dann hast Du mir nichts zu danken", sprach der Alte, indem er seine Hand wie segnend auf das Haupt seiner Tochter legte.

Dirk Harms, der ehemalige Schlickläufer, war im Laufe von dreizehn Jahren zum reichsten Manne von Nordstrand geworden. Schiffe, welche mit Korn nach England gingen, waren sein Eigenthum und trugen seinen Namen. Der früher so arme Wattenläufer, der in den Zeiten des Mangels und der Noth kaum wußte, wohin er sein Haupt legen, woher er seinem Weibe, seinen beiden Kindern Brot schaffen sollte, erfreute sich jetzt der allgemeinen Achtung und des größten Ansehens sowohl auf seiner heimathlichen Insel als die ganze schleswigsche Küste entlang.

Wie er den Grundstein zu seinem Reichthume gelegt, das vermochte indessen Niemand zu sagen. Im Anfang war's allerdings nicht viel, was er zum Kaufe eines Bootes verwendete, aber es dauerte nicht lange, so ward das kleine Boot mit einem größeren vertauscht und schon im dritten Jahre führte ein kleiner Schooner stattliche Ladungen, aus Getreide bestehend, nach England hinüber. Den Nachlaß des Ertrunkenen, welchen Harms auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht und auf den Rath seines Weibes behalten hatte, ohne irgend Jemandem nur mit einer Silbe den Vorgang mit der Leiche auf der einsamen Watte zu erzählen, hatte ihn in den Stand gesetzt, sein erstes kleines Boot zu kaufen und dem gefährlichen Gewerbe des Schlickläufers Lebewohl zu sagen.

Den Diamantring des Verunglückten hatte er in Bremen zu Gelde gemacht und den Erlös, welcher beinahe funfzig Thaler betrug, zur Verbesserung seiner ärmlichen Lage benutzt. Ebenso hatte er die Uhr sammt Kette verkauft. Trotzdem das Glück bei ihm einkehrte und alle seine Unternehmen begünstigt hatte, war Harms derselbe anspruchslose, schweigsame Mann geblieben, wie er früher gewesen, als er seinen Erwerb dem schlammigen Watteboden abgerungen. Die düstere Ruhe, welche schon damals über sein ganzes Wesen ausgebreitet war, verließ ihn auch in der Zeit nicht, die seine Verhältnisse in so rascher Weise besserte. Jetzt, nach dreizehn Jahren, war sie noch nicht von ihm gewichen und selten nur erhellte ein Lächeln seine blassen, schwermüthigen Züge.

Nur einmal hatte diese Ruhe einer heftigen Aufregung Platz gemacht. Dies hatte sich einen Tag später ereignet, als er die letzte Wanderung über die Watte vollendet.

(Fortsetzung folgt.)

derungen vorgenommen, namentlich aber den § 184, welcher die Definition der Verleumdung enthält, dahin erweitert, daß eine solche auch in dem Falle anzunehmen sei, wenn Jemand in Beziehung auf Gewerbtreibende oder Kaufleute eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche deren Credit zu gefährden geeignet ist. — Referent Abg. Dr. Meyer (Thorn) empfiehlt unter Motivirung derselben die Annahme dieser Kommissionsvorschläge. — Abg. Lasker will von einer Bevorzugung der Kaufleute nichts wissen, da der heutige kaufmännische Credit ein so hochgespannter sei, daß dieser Stand gerade am allerwenigsten ein solches Privilegium in Anspruch nehmen darf. Principaliter erklärt er sich daher gegen den Zusatz überhaupt, event. will er eine solche Fassung desselben, daß nur **wider besseres Wissen** verbreitete falsche Thatsachen mit Strafe bedroht würden. — Justizminister Dr. Leonhardt ist seinerseits mit der Streichung des eingeschobenen Passus einverstanden, erklärt sich aber mit aller Entschiedenheit gegen ein von Lasker zu § 188 gestelltes Zusatzamendement, nach welchem Aeußerungen, welche zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen** gemacht werden, straflos bleiben sollen. — Nach einer längeren Debatte, die sich vorzugsweise um die geänderte Fassung des § 184 dreht, wird zunächst § 183, welcher die Strafe für die Beleidigung festsetzt, in der Fassung der Reg.-Vorl. wiederhergestellt, und sodann § 184 in folgendem Wortlaut nach dem Antrage Lasker's angenommen: „Wer in Beziehung auf einen Andern eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 200 Thlrn., oder mit Haft oder Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 500 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.“ —

Sodann wird, nachdem sich das Haus zunächst für die Beibehaltung des Passus, welcher sich auf die Verleumdung der Kaufleute in Betreff der Gefährdung des Credits bezieht, entschieden, auf den Antrag Lasker's folgende neue Paragraphen hinter § 184 eingeschaltet:

§ 184a. „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder dessen Credit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beileidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 300 Thlr. erkannt werden.“

§ 184b: „In den Fällen der §§ 184 und 184a. kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, an Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von 2000 Thlr. erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“ — § 184a der Kommissions-Beschlüsse, welcher sich auf die Beschimpfung eines Verstorbenen bezieht, wird auf den Antrag Lasker ebenfalls dahin formulirt, daß diese Beschimpfung wider besseres Wissen verübt worden. — Die §§ 185–187 werden mit geringen Aenderungen genehmigt, und § 188 mit dem oben erwähnten Zusatzantrag angenommen. Die §§ 189–199 des 14. Abschnitts, und §§ 196—205 des 15. Abschnitts vom Zweikampf handelnd, werden ohne Debatte genehmigt. — Es folgt Abschnitt sechszehn, Vergehen und Verbrechen wider das Leben. § 206, welcher auf die vorsätzliche Tödtung eines Menschen die höchste Strafe — lebenslänglichen Zuchthaus — festsetzt, wird nach Ablehnung eines Antrags Lasker, in gewissen Fällen auch bei diesem Verbrechen mildernde Umstände zuzulassen, unverändert angenommen; ebenso die folgenden §§ 207—216 ohne jede Debatte. —

§. 217. will die fahrlässige Tödtung eines Menschen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren geahndet wissen. — Abg. Dr. Löwe beantragt dagegen, diese Strafe bei denjenigen Personen nicht zur Anwendung zu bringen, die bei Ausübung ihres Amtes oder Berufs sich einer Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Das Haus genehmigt indeß auch diesen §. nach den Beschlüssen der Kommission und beschließt darauf um 3 ¾ Uhr die Vertagung der Sitzung auf morgen 12 Uhr. Tagesordnung: Marinegesetz, Postvertrag mit Schweden und Strafgesetzbuch.

Deutschland.

Berlin, d. 4. d. Mts. **Veränderungen im Postdienste**, die zum 1. April in Ausführung gekommen sind, bedingen nach der „Köln. Ztg.“ eine theilweise Abänderung der bisherigen Vorschriften über das Verfahren zur Ermittelung des Gewichts der auf den Eisenbahnen sich bewegenden zahlungspflichtigen Postsendungen. In Folge dessen ist unterm 26. v. M. eine Instruction über das bei jenen Ermittelungen anzuwendende Verfahren entworfen worden, welche gleichfalls am 1. April in Wirksamkeit trat. Die betheiligten Postanstalten und insbesondere die Eisenbahn-Postämter sind angewiesen, sich mit den Bestimmungen dieser Instruction genau bekannt zu machen und vom 1. April ab danach zu verfahren.

— **In den ministeriellen Kreisen** nimmt man, wie der „Frankf. Ztg.“ von hier geschrieben wird, jetzt an, daß der **Reichstag** etwa bis zum 15. Mai d. J. dauern wird, und daß die Absicht, ihn bis in den Juni hinein verhandeln zu lassen, aufgegeben ist. Man hofft, daß in den ersten beiden Wochen des Mai das Strafgesetzbuch in dritter Lesung wird abgemacht werden können. Daß von Seiten der Fürsten von Sachsen und Oldenburg für die Abschaffung der Todesstrafe gewirkt worden ist, ist nicht unwahrscheinlich; überhaupt sollen außer Preußen nur noch die beiden Mecklenburg an der Todesstrafe festhalten. Indeß will man wissen, daß Graf Bismarck jetzt auch für eine Concession an den Reichstag in diesem Punkte sei, vorausgesetzt, daß der Reichstag bei den politischen Verbrechen erhebliche Concessionen zu machen geneigt ist.

— **Die norddeutsche Postverwaltung**, hat mit der hessischen Regierung eine Vereinbarung wegen Aversionirnug der Porto- &c. Beträge für die früher portofreie, jetzt portopflichtigen Korrespondenzen derjenigen Behörden, Vereine, Stiftungen &c., welche ihren Sitz in den nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen haben, abgeschlossen, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Der Abg. Krüger (Hadersleben), der sich bisher bei den Abstimmungen nur passiv mit seinem stereotypen „Stemmt nicht!“ betheiligte, scheint nach der Abweisung seines Antrags betreffs Plebiszits in Nordschleswig auch aktiv in die Verhandlungen eingreifen zu wollen; zu § 163 des Strafgesetzbuchs hat er folgenden Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen: a) dem Eingang des § 163 folgende erweiterte Fassung zu geben: „Wer öffentlich lästert, oder wer die Achtung vor dem Namen und den Geboten Gottes dadurch untergräbt, daß er die Verletzung eines im **Namen der Gottheit** geschlossenen Vertrages als eine patriotische That anempfiehlt, sowie, wer die Lehren der Religionsgesellschaften dadurch herabwürdigt, daß er trotz der Absicht, die Erfüllung vertragsmäßiger Pflichten von den Umständen abhängen zu lassen, den Mißbrauch des Namens Gottes bei Schließung von Verträgen begünstigt, oder andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaften, oder Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräche beschimpft oder bespottet, ingleichen wer in einer Kirche, oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.“ b) Der Strafbestimmung des § 163 folgenden Zusatz zu geben: „Staatsbeamte, welche im Namen der heiligen Dreieinigkeit geschlossene Verträge verletzen, werden nicht blos von der Strafe der Gotteslästerung betroffen sondern auch unfähig erklärt, fernerhin ein Staatsamt zu bekleiden.“ c.) eventuell den § 163 gänzlich zu streichen. — Diese Art der Opposition ist wenigstens neu und originell.

— Den 5. April. Der **General-Consul des Nordd. Bundes Wilke** in London benachrichtigt die Interessenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert“, daß von dem londoner Concursgericht Mr. John Young in London Tohenhouse-gard Nro. 16 zum gerichtlichen Liquidator in den Seraparatkonkursen der „Albert“ vereinigt gewesenen 3 Gesellschaften: 1., die Bank of London and National Provinzial Insuranse Association, 2., die Family Endowment Life Assurrance and Annuity Society und 3. die Medical, Invalid, and General Life Assurance Society ernannt worden ist, und daß diejenigen, welche an die erste Gesellschaft Forderungen zu machen haben, dieselben bis zum 29. April d. J. an die zweite bis zum 12. April, an die dritte bis zum 15. Juli d. J. dieselben bei dem Liquidator anzumelden haben. Wenn auch die Forderungen bereits bei den Liquidatoren der „Albert“ angemeldet sind, so schließt dies die nochmalige Anmeldung nicht aus, dieselbe muß vielmehr erfolgen, wenn der Versicherte sich einen Anspruch gegen die eine oder andere der oben gedachten Gesellschaften erhalten will. Die, welche ihre Forderungen bis zu dem angegebenen Termin nicht angemeldet und auf Verlangen des Liquidators nachgewiesen haben, sollen aller Ansprüche auf die, vor ihrer Anmeldung oder Beweisführung vertheilte Masse verlustig gehen. Anmeldungen, welche an Consul Wilke gelangen, wird derselbe an den Liquidator weiter befördern. Endlich ersucht Hr. Wilke alle, welche ihre nach der Concurseröffnung gezahlten Prämien zurück zu erhalten wünschen, ihm sowohl die Originalquittungen, als auch eine mit ihrer Namensunterschrift versehene, im Voraus ausgestellte Empfangsbescheinigung zu übersenden. —

— **Zur Zuchthausarbeit.** Wie seinerzeit mitgetheilt, antwortete der Präsident des Bundeskanzleramts in der Reichstagssitzung vom 16. März c. auf die Interpellation des Abg. Dr. Hirsch, ob der Bundeskanzler, gemäß dem Beschlusse des Reichstages vom 29. Mai 1869, eine amtliche Untersuchung über den Einfluß der **Zuchthausarbeit** auf die Lage der freien Arbeiter im norddeutschen Bunde angeordnet habe? — Die Aeußerungen der Bundesregierungen über den fraglichen Gegenstand seien allerdings bereits erfolgt, ihr Inhalt habe jedoch dem Bundeskanzleramte keine Veranlassung zur Ergreifung der Initiative in dieser Sache gegeben. Mittlerweile lag der Petitionskommission die Petition von mehr als 8000 Cigarrenarbeitern vor, welche beantragen: der Reichstag wolle beschließen, daß die industrielle Arbeit in den Strafanstalten des norddeutschen Bundesgebiets dahin beschränkt werde, daß 1) in den Strafanstalten nur solche Detinirte mit solchen industrieller Arbeit beschäftigt werden, die vor ihrer Inhaftirung als freie Arbeiter schon mit solcher beschäftigt waren; 2) daß jeder Detinirte nur mit der industriellen Arbeit beschäftigt werde, die er als freier Arbeiter betrieben, und 3) daß für die in den betreffenden Anstalten gelieferte Arbeit der Durchschnittslohn, welcher für die nämliche freie Arbeit bezahlt wird, von den betreffenden Arbeitgebern an die Anstaltskassen gezahlt werden muß. Auf Verlangen des Referenten Dr. **Müller** (Görlitz) wurden der Petitionskommission die gedachten Aeußerungen der Bundesregierungen als Material in einem voluminösen Aktenstücke überwiesen, das allerdings nichts weniger als eine „amtliche Untersuchung über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter“ ist, da die Mitheilungen überaus mangelhaft und dürftig sind. Die Gutachten der Regierungen, Sachsen ausgenommen, lauten übereinstimmend: „daß in keinem Staate der verbündeten Regierungen eine nachtheilige Einwirkung der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter zu konstatiren sei. Allein von 19 Regierungen wird diese Behauptung einfach aufgestellt, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, dieselbe durch Angabe von Zahlenverhältnissen zu begründen. Die preußische Regierung hat ihrem Gutachten eine Uebersicht von der Beschäftigung der Strafgefangenen beigefügt, aber es ist weder der dem Arbeiter gewährte Lohn, noch der von den Unternehmern für eine bestimmtes Arbeitsquantum gezahlte Preis angegeben. Befriedigend sind nur die Mittheilungen der sächsischen und der braunschweigischen Regierung. Gleichmäßig in allen norddeutschen Strafanstalten ist die Beschäftigung der Sträflinge eingetheilt in Arbeit für den eignen Bedarf der Anstalten, in solche für eigene Rechnung zum Verkauf (Hausmanufaktur), in solche für Dritte gegen Lohn auf industriellem Gebiete, und in Tagelöhner- oder landwirthschaftliche Arbeit für dritte. In Preußen, Sachsen und Braunschweig wurden täglich 26,198$_{47}$ Sträflinge beschäftigt; davon arbeiteten 6608$_{16}$ oder 25$_{20}$ für den eignen Bedarf der Anstalten, 376$_{79}$ oder 1$_{44}$% für die Hausmanufaktur, 1249$_{63}$ oder 4$_{8}$% als Tagelöhner oder in der Landwirthschaft, und 17,963$_{89}$ oder 68$_{54}$% auf industriellem Gebiete und davon wieder 3069 als Cigarrenmacher und 3024 in der Weberei. Der schädliche Einfluß der Cigarrenfabrikation in den Zuchthäusern auf die Lage der freien Arbeiter dieser Branche ist mithin unverkennbar, die Petitionskommission empfiehlt deshalb die Ueberweisung der Petition an den Bundeskanzler zur Berücksichtigung.

Ausland.

Rußland. Die Antwort des Kaisers von Rußland auf die Adresse der livländischen Ritterschaft, enthaltend die Bitte um Wiederherstellung der in den Capitulationen ausbedungenen und beschworenen Recht lautet, wie aus Riga gemeldet wird, wie folgt: „Da sowohl die allgemeinen als auch die localen Gesetze ihre Kraft nur von der souveränen Gewalt entnehmen, so ist die livländische Ritterschaft mit den in ihrem Gesuche auseinandergesetzten Bitten entschieden zurückzuweisen, und das um so mehr, als diese Bitten selbst mit der Einleitung zum Provincialcodex nicht übereinstimmen. (Provincialrecht des Ostseegouvernements. Erster Theil. Behördenverfassung, Art. 1 u. 2).“ Als 1845 das Provincialgesetzbuch publicirt wurde, hätte die Ritterschaft reden müssen. Sie schwieg und ihr Schweigen ist verhängnißvoll geworden.

Italien. Die Person des Königs ist von Neuem die Zielscheibe der gröbsten Angriffe. Allenthalben verbreitet man Broschüren, welche die Polizei nicht rechtzeitig in Beschlag nehmen kann. Sie erscheinen unter mancherlei bestechenden Titeln, als da sind: „Nimrod II., der große Jager des XIX. Jahrhunderts“; oder. „Galante Abenteuer des Palastes Pitti“. Letzter Tage hat man in Florenz ein Individuum verhaftet, welches sich auffallend an den Wagen des Königs drängte Der Arrestant entschuldigte sich damit, er habe eine Bittschrift überreichen wollen und bemerkte zu spät, daß er das Papier unterwegs verloren. Derselbe führte übrigens keine andere Waffe mit sich, als einen dicken Prügel.

Spanien. Während der spanische Colonialminister um Auskunft über die angebliche Schlacht auf Cuba befragt, den Cortes kürzlich versicherte, daß große Kämpfe nicht mehr vorkommen könnten, da ein Oberst mit 500 Soldaten die Insel nach allen Richtungen unangefochten durchziehen könne, wird durch das transatlantische Kabel dennoch gemeldet, daß der Generalcapitän Caballero de Rodas von Puerto Principe aus eine Bekanntmachung erlassen habe, laut deren der Kmpf gegen die Aufständischen mit erneuter Kraft geführt werden solle. Es scheint also, daß der Oberbefehlshaber auf Cuba nicht so sanguinisch urtheilt wie die heimische Regierung. Inzwischen sichert er allen, welche sofort die Waffen strecken, vollständige Straflosigkeit zu, ausgenommen nur die Hauptführer des Aufstandes.

Frankreich. Aus Rom sind die letzten in Paris eingetroffenen Nachrichten über den Sieg der ultramontanen Partei im Concile so bestimmt, daß der Minister Graf Daru ganz von der Idee zurückgekommen ist, sich noch in eine weitere diplomatische Campagne mit Cardinal Antonelli, deren absolute Nutzlosigkeit er vorhersieht, einzulassen. Deshalb dürfte schwerlich eine Antwortsnote nach Rom abgehen, und was Marquis de Banneville betrifft, so ist es zweifelhafter als je, ob er noch während des Concils überhaupt nach Rom wieder zurückkehrt Man weiß noch nicht genau, was aus dem Prinzen Peter Bona-

arte geworden ist. Während die Einen behaupten, daß er nach Brüssel unterwegs sei, die Anderen ihn nach seinem Gute in den Ardennen senden, weilt er wahrscheinlich noch immer in Auteuil. Sicher ist, daß ihn am 31 Mä z alle Corsen, die in der kaiserlichen Garde dienen, daselbst aufgesucht haben, um ihn zu beglückwünschen. Das officiöse französische Organ, die „Gazette des Tribunaux" enthält folgende Mittheilung: Ungeachtet allen Eifers des mit der Untersuchung der Angelegenheit betreffs des Complottes gegen die Sicherheit des Staates betrauten Richters ist es wahrscheinlich, daß diese Untersuchung noch ziemlich lange, vielleicht sechs Wochen, dauern wird. Jeden Tag kommen neue Elemente zu denen, welche die Justiz bereits gesammelt. Es ist in Folge von Information während der Untersuchung, daß der Untersuchungsrichter Bernier neunundzwanzig Verhafts- und Haussuchungsbefehle, welche während der letzten Tage ausgeführt wurden, erließ. Siebenzehn der Beschuldigten wurden verhaftet. Es sind meistens Leute, welche sich bei den politischen Agitationen der letzten Tage betheiligten."

Portugal. Die Eröffnung der Kammern hat am 1. d. M. durch den König in Person stattgefunden; in der Thronrede werden die guten Beziehungen Portugals zu den auswärtige Mächten hervorgehoben.

Provinzielles.

Königsberg. Seitens der ostpreuß. landwirthschaftliche Centralstelle wird gegenwärtig eine Petition an das Zollparlament in Umlauf gesetzt werden, welche bezweckt: die Aufhebung resp Ermäßigung des Roheisenzolles, des Colonial-Zuckerzolles, des Reiszolles und die Ermäßigung des Zolles auf Gespinste, Gewebe, Kleidungsstücke.

— **Die ostpreußischen Regierungen** sind ermächtigt, in Fällen zweifelloser Bedürftigkeit Nothstands-Staats-Darlehne, so weit deren Sicherheit inzwischen nicht beeinträchtigt worden, bis nach beendigter diesjähriger Ernte und nur ausnahmsweise bis zum Frühjahr 1871 zu stunden. Deshalb sollen diejenigen, welche zu den jetzt ablaufenden Fristen die Darlehne nicht zurückzahlen können, aufgefordert werden, ihre Stundungsgesuche einzureichen. Wer bis zu dieser Frist sein Darlehen nicht zurückzahlt und keine Stundung erhält, wird gerichtlich verklagt.

Locales.

— **Personal-Chronik.** Unsere, die liberale Partei, hat einen schmerzlichen Verlust durch den Tod eines ihrer tüchtigsten Vorkämpfers erlitten. Die „Danz. Ztg." v. 4. d. schreibt: „Wir (die Mitglieder der Redaktion der Danziger Zeitung) haben heute die traurige Verpflichtung, den Tod unseres Kollegen, d.s Dr. Eduard M.yen, mitzutheilen. Der Verstorbene hat lange im öffentlichen Leben für die Sache der Freiheit gewirkt und auch gelitten und sich dadurch in weiteren Kreisen einen geachteten Namen gemacht. Während seines nur kurzen hiesigen Wirkens hat er sich bei allen, die mit ihm in Berührung gekommen sind, ein dauerndes ehrendes Andenken gesichert."

— **Schwurgericht am 2 April.** 1, Die Arbeiter Julius Rudowski, Franz Ratkowski, Anton Stachurski, Simon Kozlowski und Casimir Stachurski aus Thorn, von denen die 3 Erstgenannten bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft sind, hatten in der Nacht des 22. Dezember v J. auf vorherige Verabredung gemeinschaftlich aus dem umzäunten Garten des Zimmermstr. Engelhardt zu Culmer Vorstadt eine Anzahl junger Tannenbäume, welche sie als Weihnachtsbäume verkaufen wollten, mittelst Einsteigens gestohlen. Die Angeklagten waren geständig und characterisirte sich die That bei vieren derselben als Theilnahme an einem schweren Diebstahl. Dadurch wurde die Mitwirkung der Geschworenen erforderlich. Nach den Ergebnissen der Zeugenvernehmung sind Rudowski, Kozlowski, Anton und Simon Stachurski des schweren Diebstahls, und Ratkowski der Theilnahme an einem schweren Diebstahle für schuldig erachtet. Die auf Antrag der Vertheidigung wegen mildernder Umstände gestellten Fragen verneinten die Geschworenen. Demgemäß wurde gegen Rudowski, Ratkowski und Kozlowski, bei welchen wiederholter Rückfall vorlag, auf je 5 Jahre Zuchthaus und und 2 Jahre Pol. Aufsicht., gegen die bisher noch nicht wegen Diebstahls bestraften Angekl. Simon Kozlowski und Casimir Stachurski aber auf je 2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Pol. Aufsicht erkannt.

Die Vertheidigung hatte Abmessung der Strafe nach Maßgabe der Feldpolizeiordnung beantragt. Die erkannten Strafen sind die gesetzlich geringsten, aber für diesen Fall wirklich sehr hart. —

2, Am 22. October fand der hiesige Kaufmann Pietsch in seiner Remise schlafend einen Menschen, in dem er seinen früheren Hausknecht Valentin Kaminski erkannte. Kaminski hatte 1 Pfd. Cichorie ½ Pfd. Kandis eine Anzahl Cigarren und 1 Thlr. 29 Sgr. preuß. Geld sowie ein russisches 10 Kopekenstück in der Tasche, welche Gegenstände Pietsch sofort als sein Eigenthum recognoscirte. Bei seiner in Folge dessen erfolgten polizeilichen Vernehmung räumte Kaminski ein, durch eine verschlossene Kellerthür, deren untere Angel er, wie er angiebt, mit der bloßen Hand herausgerissen und die er aus der oberen gehoben und aufgebogen, vermittelst eines Lochs, welches zum Hinunterwerfen von Knochen diente, in den Laden gelangt zu sein und hier die Waaren gestohlen zu haben. Als Kaminski nach dem Gefängnisse transportirt werden sollte, entsprang er und trieb sich bis zu seiner am 23. Jan. c. erfolgten Wiederergreifung arbeitslos bettelnd umher. Als ihn an dem gedachten Tage der Polizeisergeant Decomé in einer hiesigen Schänke festnehmen und binden wollte, setzte er sich zur Wehre und zerriß dabei demselben den Rock. Kaminski, der bereits einmal wegen Diebstahls bestraft ist, und wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, Bettelei, Landstreichens und gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit angeklagt war, legte bezüglich der ihm zur Last gelegten Vergehen ein Geständniß ab. Des schweren Diebstahls wurde derselbe überführt. Bei seiner Verhaftung sind dem Kaminski diverse Gegenstände von nicht geringem Werthe abgenommen worden, über deren rechtmäßigen Erwerb er eine genügende Erklärung abzugeben nicht im Stande war.

Die Geschworenen bejaten die Schuldfrage unter Annahme mildernder Umstände und wurde Kaminski hierauf zu 9 Monaten Gefängniß, 1jährigem Ehrenverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer verurtheilt.

— **Handwerkerverein.** In der Versammlung am Donnerstag — den 7. d. Mts. Vortrag des Herrn Lehrer Pehlow: Ueber Kometen, Sternschnuppen und Meteore.

— **Eisgang.** Das Wetter wird endlich ein frühlingsmäßiges und die Weichsel fühlt selbst, daß es Zeit sei ihren winterlichen Eispanzer in die Ostsee zu werfen und einen der Jahreszeit angemessenen Anblick zu gewähren. Aber sie scheint heuer etwas kränklich und schwach zu sein, denn seit den 1. d. Mts. macht sie täglich Versuche sich ihrer Eisbürde zu entledigen, aber bis heute ist es bei denselben verblieben. Vor den Stadtmauern ist der Strom eisfrei, aber oberhalb lagert noch die Eisdecke. Vielleicht will auch die Weichsel in überlustiger Frauenlaune die auf den Eisgang neugierigen Thorner durch ihre Späße mit der Eisdecke ans Ufer locken und närren; die Heimkehrenden sagen dann wohl mit süß-saurer Stimme: mit dem Eisgange ist zwar wieder Nichts, aber wir dürfen doch Nichts für unsere „theure" Pfahlbrücke besorgen, denn je länger der Eisgang auf sich warten läßt, desto besser, denn Eisschauen schädigt keine Brücke

Heute, am 5. d. Nachmittags ist der Eisgang endlich ein stettiger geworden.

— **Theater.** Am Sonntag schloß die Theater-Saison mit Geibel's trefflicher Tragödie „Brunhilde" in welcher Partie Frau Bethge-Truhn wieder wie vor 3 Jahren vollendet schön war. Neben ihr excellirte Frl. Loewy als „Chriemhilde", — der Rest ist Schweigen. Ueber die Theater-Saison selbst ein Wort später. —

— **Zum Rayongesetz.** Von dem Ausschuß des Verbandes norddeutscher Festungsstädte ist soeben unter dem Titel „Erstrebung gerechter und zeitgemäßer Gesetze betreffend die Einwirkung der Festungseigenschaft auf Ortschaften und Grundeigenthum" eine interessante Darstellung der bisher gepflogenen amtlichen Verhandlungen über Festungs-Rayongesetze und deren Handhabung erschienen. Die Schrift bezweckt der „Pos. Ztg." zufolge „den Mitgliedern des Reichtags Gelegenheit zu geben, durch ein Gesammtbild der Vergangenheit eine Einsicht darüber zu gewinnen, wohin die Wünsche für die Zukunft gerichtet, in wie weit Hoffnungen und Zugeständnisse Seitens der Staatsregierung gegeben sind und ob die in der Thronrede angekündigte Gesetzesvorlage das ganze Gebiet der Rayongesetzgebung erschöpfend umfaßt und gerechten und billigen Wünschen überall Rücksicht angedeihen läßt." Bekanntlich hatten die 1869 versammelten Vertreter der Festungsstädte an den Bundeskanzler die Bitte gerichtet, daß schon in den Vorbereitungsstadien des erbetenen Festungsgesetzes die Vorstände der betreffenden Städte über dasselbe gutachtlich gehört würden. Dieser Wunsch wurde abschläglich beschieden, weil, wie es hieß, „dessen Erfüllung die wünschenswerthe Erledigung der Sache ohne wirklichen Nutzen nur verzögern würde." Die vorliegende Schrift bemerkt hierüber wohl mit Recht: „Wenn bereits seit Anfang Juli 1869 oder noch länger der Entwurf eines neuen Rayongesetzes vorlag, derselbe aber frühestens zu Anfang des Jahres 1870 dem Bundesrath vorgelegt werden sollte, so hatte das Bundeskanzleramt schwerlich zu besorgen, daß durch Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der Festungsstädte die wünschenswerthe Erledigung der Sache verzögert werden würde. Wir werden das Gewicht eines Gutachtens der Festungsstädte nicht überschätzen, wenn wir annehmen, daß ein solches mindestens den Nutzen gehabt haben würde daß der Reichstag sich rascher über die Beurtheilung des Gesetzentwurfs schlüssig machen würde." Vorläufig tritt nun allerdings diese Aufgabe an den Reichstag noch gar nicht mal heran. Derselbe wird in dieser Session vermuthlich mit der Gesetzesvorlage gar nicht mehr befaßt werden, da dieselbe im Bundesrathe selbst auf Schwierigkeiten zu stoßen scheint. Das urkundliche Material der Schrift ist ein sehr reiches. Es umfaßt in gedrängter Darstellung die gesammten über diesen Gegenstand geflogenen amtlichen Verhandlungen von der ersten Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1849 bis zu der Verhandlung des Reichstages im Jahre 1869. Es ist eine lange Strecke Wegs, die man an der Hand der Schrift durchwandert. Die stete Wiederholung desselben Gegenstandes, denn es handelt sich fast immer um dieselben Jahr aus Jahr ein wiederholten Beschwerden, um dieselben Kammer-Beschlüsse und dieselben Auseinandersetzungen der Regierung könnte ermüdend wirken, wenn es nicht eine gewisse Erleichterung gewährte und gleichzeitig ein politisches Interesse böte, zu verfolgen wie sich ganz allmälig ein zuerst von der Regierung unbedingt bekämpftes Prinzip zur Anerkennung durchringt. Erst von 1859 an, also nach zehnjährigen Verhandlungen, fing die Regierung an, die Nothwendigkeit einer Revision des Rayonregulativs von 1828 einzuräumen und Zugeständnisse in Bezug auf das Prinzip der Gewährung einer Entschädigung zu machen. Hiermit war der Standpunkt der reinen Negative verlassen und wenn es nicht gerade ermuthigend ist, daß nach abermals 10 Jahren die Sache noch nicht weiter als bis zur Verhandlung im Bundesrathe gediehen ist, so wird man doch die Zuversicht festhalten dürfen, daß die Beseitigung der bisher geübten Härte im Wege der Gesetzgebung nicht mehr aufzuhalten ist. Bemerkenswerth ist, daß der gegenwärtige Finanzminister in der letzten Reichstagssession den Antrag Kratz auf Vorlage des Rayongesetzes, unter Festhaltung des Entschädigungsprinzipes mit unterzeichnet hatte, so daß dasselbe also gegenwärtig im preußischen Ministerrath selbst einen Vertreter und Fürsprecher besitzt.

Briefkasten.

Für die eingesandte Kritik über Geibels „Brunhilde" dem Herrn Einsender unsern ergebensten Dank, aber sie ist leider verspätet. (Die Redaktion).

Eingesandt

Doppel-Charade.

Mein Erstes steht hoch auf dem Erdenrund,
Ein Riese, oft das Haupt im grünen Kranz;
Doch öfter noch die schroffe Stirn' umschleiert
Und weinet laut hinab die Silberthränen.

Mein Zweites quillet wild aus herber Frucht;
Vermählt der Flammenbraut, erzeugt es Licht;
Doch heilig aufbewahrt im krummen Horne,
Entströmt es duftend auf den Gottgeweihten.

Der Erde tiefer Schooß gebiert das Ganze;
Durch Felsenspalten glimmt das bleiche Kind:
Doch kehr' es um und steig' auf seinen Scheitel,
So kannst Du Zion sehn' und Davids Stadt!

H.

(Auflösung in der nächsten Nummer.)

Börsen-Bericht.

Berlin, den 4. April. cr.

Fonds:	festt.
Russ. Banknoten	$74\frac{1}{2}$
Warschau 8 Tage	$74\frac{1}{8}$
Poln. Pfandbriefe 4%	70
Westpreuß. do. 4%	$81\frac{1}{4}$
Posener do. neue 4%	$82\frac{1}{4}$
Amerikaner	96
Oesterr. Banknoten	$82\frac{3}{8}$
Italiener	$54\frac{3}{4}$
Weizen:	
April	$59\frac{1}{4}$
Roggen:	höher.
loco	45
April-Mai	45
Juni-Juli	$46\frac{1}{4}$
Rüböl:	
loco	$14\frac{1}{2}$
Mai-Juni	$14\frac{1}{2}$
Spiritus:	fest.
loco	$15\frac{7}{12}$
April	$15\frac{5}{24}$
Mai-Juni	$15\frac{7}{8}$

Getreide- und Geldmarkt.

Thorn, den 5. April. (Georg Hirschfeld.)

Mittags 12 Uhr 6° Wärme.

Wetter: hell und freundlich.

Bei kleiner Zufuhr Preise fest.

Weizen, fest bunt 127 Pfd. 56 Thlr., hochbunt 126/7 58—59 Thlr., 128/9 Pfd. 59/60 Thlr. pro 2125 Pfd. feinste Qualität 1 Thaler drüber.

Roggen, fest unverändert, 36 bis 40 Thlr. pro 2000 Pfd.

Gerste, Brauerwaare bis 35 Thlr., Futterwaare 28—30 Rtl. pro 1800 Pfd.

Hafer, 20—22 Thlr. pr. 1250 Pfd.

Erbsen, Futterwaare 37/38 Thlr., Kochwaare 40—42 Thlr.,

Wicken 38—41 Thlr. 2250 Pfd.

pr. 2250 Pfd.

Rübkuchen: beste Qualität $2\frac{5}{12}$ Thlr., polnische $2\frac{1}{6}$ Thlr., pr. 100 Pfd.

Roggenkleie $1\frac{7}{12}$ Thlr. pr. 100 Pfd.

Spiritus pro 100 Qrt. 80% $14\frac{2}{3}$—15 Thlr.

Russische Banknoten: $74\frac{1}{2}$ oder der Rubel 24 Sgr. 10 Pf.

Danzig, den 4. April. Bahnpreise.

Weizen, kleine Zufuhr und fest, bezahlt für rostige und abfallende Güter 112—126 Pfd. von 44—54 Thlr., und feine Qualitat wenig oder nicht rostig und vollkörnig 124—132 Pfd. von 54—59 Thlr. p. 2000 Pfund. Ganz fein bis 60 Thlr.

Roggen, 120—25 Pfd. von $40\frac{2}{3}$—$44\frac{1}{3}$ Thlr. pr. Tonne.

Gerste, kleine und große nach Qualität von $34\frac{1}{2}$—40 Thlr. per Tonne.

Erbsen, trockene 37—39 Thlr. schöne pr. Tonne.

Hafer von 34—36 Thlr. p. 2000 Pfd.

Spiritus $15\frac{1}{6}$ Thlr. bez. aber auch theurer gehandelt und pr. April-Mai $15\frac{1}{3}$ Rtl.

Stettin, den 4. April.

Weizen, loco 52—$61\frac{1}{2}$, pr. Frühj 62, pr. Mai-Juni $62\frac{1}{4}$

Roggen, loco 37 — 44, pr. Frühjahr $43\frac{3}{4}$, pr. Mai-Juni 44.

Rüböl loco 14, pr. Frühjahr $13\frac{11}{12}$, pr. September-Oktober $12\frac{5}{6}$.

Spiritus, loco $15\frac{1}{4}$, pr. Frühjahr $15\frac{1}{3}$ pr. Mai-Juni $15\frac{1}{3}$

Amtliche Tagesnotizen.

Den 5. April. Temperatur: Wärme 1 Grad. Luftdruck 28 Zoll 6 Strich. Wasserstand: 9 Fuß 4 Zoll.

Inserate.

Dilettanten-Theater.

Sonnabend, den 9. April cr.

im Stadt-Theater.

Die schöne Müllerin, Lustspiel in 1 Act.
Eine Weinprobe, Posse in 1 Act.
Verplefft oder die Sonntagsjäger, Posse mit Gesang in 1 Act.

Der Erlös ist für den hiesigen Verein „zum Schutz gegen die Bettelei" bestimmt.

Preise der Plätze bei Herrn L. Grée: Loge, Estrade und Sperfitz 12½ Sgr., Proscceniumsloge 17½ Sgr., Stehplatz 10 Sgr., Gallerie 5 Sgr.

Kassenöffnung 6½ Uhr. Anfang 7 Uhr.

Am Freitag Abends 7 Uhr

Generalprobe für Kinder. Entree 2½ Sgr.

Wegen Krankheit muß die für

Donnerstag, den 7. April cr.

angekündigte

III. Quartett-Soirée

einige Tage **aufgeschoben** werden.

A. Lang. Th. Rothbarth. Gebr. A. und J. Schapler.

Original-Staats-Prämienloose sind gesetzlich zu kaufen und zu spielen erlaubt.

Glück auf nach Hamburg!

Als eines der vortheilhaftesten und solidesten Unternehmen empfiehlt unterzeichnete Bank-Firma die vom Staate genehmigte und garantirte große

Geldverloosung

von über 1 Million 718,000 Thaler, deren Gewinnziehungen schon

am 20. April

beginnen.

Obiges Datum ist amtlich festgestellt.

Der allerhöchste Gewinn beträgt im glücklichsten Falle

M. 250,000;

oder 100,000 Thaler

Die Hauptpreise sind ev.:

150,000; 100,000; 50,000; 40,000; 30,000; 25,000; 2 20,000; 3 à 15,000; 4 à 12,000; 1 à 11,000; 5 à 10,000; 5 à 8000; 7 à 6000; 21 à 5000; 4 à 4000; 36 á 3000; 126 à 2000; 6 à 1500; 5 à 1200; 206 à 1000; 256 à 500, 2 à 300; 354 à 200; 13,200 à 110 etc.

in Allem über 28000 Gewinne.

Es werden nur Gewinne gezogen.

Gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages versende ich „Original-Loose" für obige Ziehung zu folgenden planmäßigen festen Preisen!

Ein Ganzes Thlr. 2. — Ein Halbes Thlr. 1. — Ein Viertel Sgr. 15 — unter Zusicherung **promptester** Bedienung. — Jeder Theilnehmer bekommt von mir die vom Staate garantirten Original-Loose selbst in Händen und sind solche daher nicht mit den verbotenen Promessen zu vergleichen. Der Original-Plan wird jeder Bestellung gratis beigefügt und den Interessenten die Gewinngelder nebst amtlicher Liste prompt übersandt.

Durch das Vertrauen, welches sich diese Loose so rasch erworben haben, erwarte ich bedeutende Aufträge; solche werden bis zu den kleinsten Bestellungen selbst nach den entferntesten Gegenden ausgeführt.

Man beliebe sich **baldigst vertrauensvoll** und **direct** zu wenden an

Adolph Haas

Staatseffecten-Handlung in Hamburg.

☞ Die meisten Haupttreffer fallen **gewöhnlich** in mein Debit, und habe ich **die allerhöchsten Gewinne persönlich in hiesiger Gegend ausbezahlt.**

Geschäfts-Verlegung.

Dem hochgeschätzten Publikum hiemit die ergebene Anzeige, daß ich mein

Droguen-, Apothekerwaaren-, Parfümerie-, Seifen- und Farben-Geschäft

aus dem Lokale Brückenstraße 20. nach der **Butterstraße 96. 97.** in das neu erbaute Haus des Herrn H. F. Braun verlegt habe. Indem ich von Neuem verspreche, allen gerechten Anforderungen an mein Geschäft stets auf das Pünktlichste Genüge zu leisten, erlaube ich mir gleichzeitig, dasselbe in seinem ganzen Umfange zu empfehlen und zeichne

Hochachtungsvoll

Jul. Claass.

„LA FERME".

Mit dem heutigen Tage habe ich dem Herrn **H. Ollendorff** aus Warschau den Alleinverkauf der

Cigarretten und Türkischen Tabacke

meiner Fabrik für Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien übertragen. Herr **H. Ollendorff** ist in den Stand gesetzt, dieselben Conditionen wie ich zu gewähren.

Dresden, den 25. März 1870.

Baron J. v. Huppmann Valbella.

Firma: „La Ferme".

Bezugnehmend auf Vorstehendes habe ich zum leichtern Bezug der Waaren das General-Debit der Tabacksfabrikate von **La Ferme** aus Dresden dem Herrn **Hugo Dauben** in Thorn übergeben und befindet sich das **alleinige Verkaufs-Lager für Ost- und Westpreußen und Posen bei Herrn A. Henius in Thorn,** welcher Aufträge entgegennimmt und zu Fabrikpreisen effectuirt. Für Schlesien werde in Kürze das General-Depot bezeichnen.

Warschau, 31. März 1870.

H. Ollendorff.

Stärkung, Heilung und Besserung der Körperkräfte.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.

Glauche, den 2. Februar 1870. Von Ihren **so vielfach gerühmten Malzpräparaten** möchte ich für meinen siebenjährigen Knaben, der sehr schwächlich ist und wenig Nahrung zu sich nimmt, Ihr **heilsames Malzextract-Gesundheitsbier** gebrauchen. A. v. Kettel, geb. v. Reinersdorff. — Obornik, 9. Februar 1870. Bitte um schnelle Zusendung Ihres **sehr begehrten Malzextraktes.** So eben erfahre ich, daß ein Patient, dem Ihr Malzextrakt-Gesundheitsbier durch Herrn Dr. v. Karczewski aus Kowanowko **verordnet war,** vollständig genesen ist. J. Karger. — Ich bitte um Zusendung von Ihren **heilsamen Fabrikaten.** Malz-Gesundheits-Chokolade und Brustmalzbonbons. Th. Sekulits, Apotheker in Belgrad. — Helfta, 2. Februar 1870. Von den 64 Veteranen sind wir beide noch übrig. Da Ihr Malzextrakt, wie ich in meinem 76sten Lebensjahre an mir selbst erfahren, **höchst wohlthätig wirkt,** so bitte ich für meinen Kameraden (Bestellung). J. Burghardt, Cant. em., Stifter des Veteranen- und Kriegervereins für Helfta, 1842.

Verkaufsstelle bei **R. Werner** in Thorn.

Einem geehrten Publikum der Stadt Thorn und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich meine Gast-, Speise- und Schankwirthschaft von der Seglerstr. 106. (Hotel de Danzig) nach der **St. Annenstraße 186.** unter der Firma

„Zum deutschen Hause"

verlegt habe.

Indem ich stets bemüht sein werde, für Bequemlichkeit, gute Speisen und Getränke zu sorgen, bitte ergebenst um geneigten Zuspruch.

C. Zaorski.

Mein Garten-Grundstück,

4 Morgen groß mit Wohnhaus und Stallgebäuden, nahe der Stadt gelegen, wünsche ich zu verkaufen.

Behrensdorff.

Toilette- und Wäsche-Seifen,

großartige Auswahl, sowie feinste Stärke verkaufe ich des überfüllten Lagers wegen zu auffallend billigen Preisen.

C. W. Spiller.

In Folge mehrseitiger, für mich ehrenvoller Aufforderung theile ich ergebenst mit, daß ich meinen Aufenthalt hierorts behufs Entfernung von Hühneraugen nur noch bis Donnerstag d. 7. d., Mittags verlängern kann. Sprechstunden im Hotel zum Schwarzen Adler bis 12 Uhr Vorm.; von 2 bis 6 Uhr Nachm. **D. Menzel.**

Feine Raffinade in Broden à 5, 5¼, 5⅓ und 5½ Sgr. p. Pfd.
Reinschmeckende Caffee's à 7½, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 Sgr. p. Pfd.
Frischgebrannte Dampfcaffee's à 10, 12 und 14 Sgr. p. Pfd.
sowie sämmtliche in das

Colonial-Waarenfach

schlagende Artikel empfehle ich en-gros und en-detail zu billigsten Preisen.

Ferner offerire ich **Stearin- und Paraffin-Kerzen** bei Abnahme von größeren Parthien zu herabgesetzten Preisen.

Mein Lager feiner **Bremer & Hamburger Cigarren** empfehle ich einer geneigten Beachtung.

Adolph Raatz.

Orchester-Verein.

Donnerstag den 7. d. M., Abends 8 Uhr, Generalversammlung der **passiven** Mitglieder im Schützenhause.

Pfalles Garten.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß meine Kegelbahn wieder renovirt ist und von jetzt ab wieder zu jeder Tageszeit Kegel geschoben werden kann.

Um geneigten Zuspruch bittet

A. Carl.

Der Wahrheit die Ehre.

Daß **Dr. med. Hoffmann's weißer Kräuter-Brust-Syrup,** welchen ich bei Herrn Friedrich Schlegel hier kaufte, meinen Kindern, die an sehr bösem Husten litten, die besten Dienste gethan hat, bescheinigt hiermit

Pirna, den 10. März 1864.

Karl Zaspel,
Schwadronen-Sattler.

Für Thorn hält Lager in Flaschen à **1 Thlr., 15 Sgr.** und **7½ Sgr.** Herr **Julius Claass.**

Reis-Stärke, blendend weiß und schön empfiehlt **A. Mazurkiewicz.**

Nur noch einige Loose

der vierten

Kölner Pferdelotterie

à **Einen Thaler** sind zu haben bei **Ernst Lambeck** in Thorn.

Vorräthig in der Buchhandlung von Ernst Lambeck in Thorn:

4 Wand-Tabellen

zur Umwandlung der alten Maaße und Gewichte in die durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund festgestellten

Neuen Maaße u. Gewichte.

Bearbeitet von

L. Fritze.
Seminarlehrer in Oranienburg.

Preis aller 4 Tabellen 6 Sgr.

Ostrige Colonialwaaren,

sowie Muscat- und Ungar-Wein empfiehlt

Joseph Wollenberg,
Culmerstraße.

Meine **Buchbinderei** befindet sich vom 1. April cr. ab Neustadt 138/39 bei Hrn. Kaufmann **Pietsch** parterre.

Ed. Wedekind,
Buchbindermeister.

Firniß und Wagenfett empfiehlt **A. v. Blumberg.**

Einen ordentlichen Knaben, der Lust hat die Klempnerei zu erlernen, sucht

August Glogau,
Klempnermstr., Breitestr. 90a.

☞ Kegelkugeln von Pock-Holz (rein Kern) in jeder gangbaren Größe empfiehlt **R. Borkowski,** Drechslermeister.

Ein Flügel für 50 Thlr. zu verkaufen bei **Ad. v. Blumberg.**

Ich suche einen jungen Mann mit tüchtiger Gymnasialbildung als Lehrling.

E. F. Schwartz.

Auf dem Gartengrundst. Fisch.-Vorst. Nr. 132 ist eine freundl. Sommerw. v. 1. April ab z. verm. **C. Cieszyński.**

---

1 möbl. Vorderzimmer nebst Kabinet vom 15. d. M. zu vermiethen Gerechtestr. Nr. 95., parterre.

Auf der Kl. Mocker Nr. 308. bei Carl Keßler ist 1 Sommerwohnung zu verm.

Wohnungen mit oder ohne Möbel sind in der Mineralwasser-Fabrik Neust. 66.

Baderstraße Nr. 59. ist eine elegante Wohnung zu vermiethen.

Kleine u. große Sommerwohnungen vermiethet **A. Raatz,** Bromb. Vorst.

Es predigen.

In der neustädtischen evangelischen Kirche.

Mittwoch d. 6. April Nachmittags 5 Uhr sechste Wochen-Passionsandacht nach Zieglers heiliger Passionsgeschichte Herr Pfarrer Schnibbe.

Verantwortlicher Redakteur **Ernst Lambeck.** — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von **Ernst Lambeck.**